

Absender:

_____, den _____

Magistrat der Hochschulstadt
Geisenheim
- Ordnungsamt -
Rüdesheimer Str. 48
65366 Geisenheim

Anzeige einer Veranstaltung bzw. Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache

☎ 0 67 22 / 70 11 44

✉ Veranstaltung@geisenheim.de

Veranstaltungsort:	(Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort, ggf. genau beschreiben oder Lageplan beifügen)		
Bezeichnung der Veranstaltung		Veröffentlichung im städtischen Veranstaltungskalender gewünscht	
Veranstalter/Betreiber		Telefon	
Kostenträger (falls nicht Veranstalter)			
Ansprechpartner vor Ort		Telefon (Handy)	
Beginn der Veranstaltung	Datum, Uhrzeit	Einlass der Besucher ab	Uhrzeit
Ende der Veranstaltung	Datum, Uhrzeit	Verlassen des Gebäudes	Uhrzeit
Ort und Größe des Veranstaltungsorts	drinnen draußen Festzelt (>75m²?)	m² oder Länge:	Breite:
Bestuhlung	Ja Nein	falls ja, Bestuhlungsplan ggf. beifügen	
Abgabe von Speisen u. Getränken	Ja Nein	falls ja, Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes beifügen	
Straßensperrung	Ja Nein	falls ja, Antrag auf Sperrung beifügen	
Ausreichen Parkmöglichkeiten	Ja Nein	Alternativvorschläge:	
Anzahl der zu erwartenden Besucher bzw. angebotenen Karten			
Nutzung einer Bühne oder Szenefläche?	Ja Nein	Größe der Bühne	m² ggf. Kontaktaufnahme Bauamt (fliegender Bau)

Besonderheiten:	
------------------------	--

(z.B. Pyrotechnik, offenes Feuer, Rauchen gestattet, Alkoholausschank, musikalische Darbietung, besonders hilfsbedürftige Personen anwesend, Verbrennungsmotoren im Einsatz u.Ä.)	
---	--

Mit freundlichen Grüßen

(Name und Unterschrift)

Anlage:

Lageskizze
Bestuhlungsplan
ergänzende Beschreibung
Antrag auf Straßensperrung
Anzeige Vorübergehender Betrieb
eines Gaststättengewerbes

Wichtige Hinweise für den Veranstalter:

Anzeigepflichtig sind gem. § 6 Hessisches Gaststättengesetz alle öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke angeboten werden. Außerdem sind auch Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste genehmigungspflichtig. Nicht anzeigepflichtig sind private Veranstaltungen (z.B. Heiratsanträge, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern).

Die oben genannten Anträge sind **spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen**, vgl. § 6 HGastG. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, vgl. § 12 HGastG. Da die Vorbereitungen bei Großveranstaltungen mit mehr als 250 geplanten Besucherinnen und Besuchern sowohl für Sie als auch für uns zeitintensiver und aufwendiger sind, nehmen Sie hierzu bitte frühzeitig Kontakt zu uns auf.

Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar! Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt -Gewerbeamt- angezeigte Veranstaltung. Zulassung oder Belehrung, zum Beispiel nach Lebensmittel-, bau-, brandschutz- oder infektionsrechtlichen Vorschriften, werden von der zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen führen können.

Die erforderlichen Genehmigungen sind im Einzelnen teilweise gebührenpflichtig. Sollte die Veranstaltung nach erfolgter Genehmigung nicht stattfinden, weisen wir darauf hin, dass ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren nicht besteht, vgl. § 1 (1) HVwKostG.

Ggf. kann ein Sicherheitskonzept jederzeit und bei allen Arten von Veranstaltungen, sofern erforderlich, vom Ordnungsamt nachgefordert werden.

Falls Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne unter der Durchwahl:

Ordnungsamt Geisenheim
Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim
06722/701-144, veranstaltung@geisenheim.de